

Bedeutung des Jagdaufsehers in Österreich

Kathrin Bayer^{1*}, Nadja Zrinski¹

Einleitung

Die Geschichte der Jagdaufsicht reicht bis ins 8. Jahrhundert zurück. Bereits damals wurden durch Kaiser Karl den Großen „Forstleute“ für die Jagdaufsicht eingesetzt. Sie hielten sich im Revier auf und sorgten für Recht und Ordnung. Unter anderem waren sie verpflichtet, Wild zu hegen und vor Schaden zu beschützen. Widerstand gegen diese „Organe“ war mit Strafe bedroht.¹

Die Revolution 1848 brachte für die Jagd wichtige Änderungen mit sich.² Die Jagdaufseher³ wurden seither als öffentliche Wachen angesehen. Ihnen wurde das Waffengebrauchsrecht zugestanden. Die Möglichkeit der Abnahme von Gegenständen und der Verhaftung von Personen wurde ebenso verankert.⁵ Nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben werden die Rechte und Pflichten der Jagdaufseher in den Bundesländern unterschiedlich – aber zu großen Teilen sehr ähnlich – geregelt. Die Hauptaufgabe von Jagdaufsehern liegt in der Überwachung und Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften. Sorgt der Jagdaufseher nicht für ausreichenden Jagdschutz, hat er dies zu verantworten.⁶

Rechte und Pflichten

Jagdaufseher werden durch die zuständige Jagdbehörde bestellt und vereidigt.⁸ Im Rahmen ihrer Tätigkeit kommen ihnen insbesondere folgende **Rechte** zu:

- Die wohl wichtigste Aufgabe des Jagdaufsehers ist der **Schutz des Wildes**. Dazu zählt z.B. in Kärnten: Fangen und Töten von Raubwild und Rabenvögel unter Beachtung der Schranken laut Jagd- und Naturschutzgesetzen; Töten von Katzen, die in einem Wald umherstreifen, in dem Niederwild vorkommt; Töten von Hunden,⁹ die Wild hetzen oder bei einer die Flucht des Wildes behindernden Schneelage offensichtlich ohne Aufsicht umherstreifen.¹⁰
- Jagdaufseher dürfen Personen, die einer Verwaltungsübertretung nach **jagdrechtlichen Vorschriften** verdächtig sind oder auf frischer Tat ertappt wurden, **anhalten**.
- Die verdächtige Person darf zum **Nachweis der Identität** aufgefordert werden. **Befragungen** sind in der Regel ebenso gestattet.

¹ Pflüger, Die Geschichte der Jagdaufsicht in der Steiermark, Der Steirische Aufsichtsjäger 13/2018, 28 ff.

² Binder, Jagdrecht (1992) 4 ff: Die Revolution von 1848 (Grundentlastung 1848, Jagdpatent 1849) bedeutete das Ende der herrschaftlichen Ausübung der Jagd. Die Jagd sollte auf privatrechtliche Grundlage zurückgeführt werden. Das Jagdrecht auf fremdem Grund wurde aufgehoben. Grundstücke mit mehr als 115 ha bildeten Eigenjagden. Die übrigen Grundstücke wurden Gemeindejagden zugeordnet.

³ In einigen Jagdgesetzen z.B. auch „Jagdaufsichtsorgane“ oder „Jagdschutzorgane“ genannt.

⁴ Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Krain, Kärnten, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukowina, in Betreff der zulässigen Vereidigung des Forstschutz- und des Jagdaufsichts-Personales für den Jagddienst vom 02.01.1854.

⁵ Pflüger, Die Geschichte der Jagdaufsicht in der Steiermark, Der Steirische Aufsichtsjäger 13/2018, 28 ff.

⁶ LVwG Nö 11.07.2018, LVwG-S-948/001-2017.

⁷ Neben diesen wichtigsten Befugnissen bestehen in gewissen Bundesländern noch weitere Verpflichtungen wie z.B. die Pflicht zur Überwachung der Wildfütterung nach § 50a K-JG.

⁸ Ua § 63 W-JagdG; § 34 Stmk JagdG; § 113 Sbg JG; § 31 TJG.

⁹ Ausnahme nach § 49 Abs 3 K-JG: Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagdhunden, Blindenhunden, Polizeihunden, Hunden der Finanzbehörden und des Bundesheeres, Hirtenhunden sowie Fährten- und Lawinensuchhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

¹⁰ ZB § 64 NÖ JG; § 47 Oö JagdG; § 115 Sbg JG; § 69 Stmk JagdG; § 35 TJG; § 34 Vbg JagdG; § 92 W-JagdG; § 70 iVm § 76 Bglg JagdG; § 49 K-JG.

¹ Eisenberger Rechtsanwälte GmbH, Schloßstraße 25, A-8020 GRAZ

* DDr. Kathrin BAYER, office@eisenberger.eu

- Jagdaufseher dürfen Fahrzeuge und Gepäckstücke **durchsuchen** und Dinge vorläufig **beschlagnahmen**. Darunter fallen z.B. Waffen, Fallen oder Abwurfstangen.
- Die meisten Jagdgesetze regeln eine **Festnahmebefugnis**, die der Vorführung bei der Behörde dient. Diese Festnahmebefugnis ist immer an mehrere, strenge Voraussetzungen geknüpft. In Tirol darf z.B. eine Festnahme erfolgen, wenn (1) der Betretene dem Jagdaufseher unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, (2) begründeter Verdacht besteht, dass sich der Betretene der Strafverfolgung entziehen werde, oder (3) der Betretene trotz Abmahnung die strafbare Handlung fortsetzt oder versucht, sie zu wiederholen. Die Festnahme hat unter möglichster Schonung zu erfolgen (Verhältnismäßigkeit der Maßnahme).¹¹
- Für Jagdaufseher gelten **privilegierte Bestimmungen** zum Tragen von **Waffen**: Bei Ausübung des Dienstes darf in der Regel z.B. eine Faustfeuerwaffe getragen werden.¹² Daneben gibt es in vielen Bundesländern Ausnahmen von Verboten zu Schusswaffen, Munition und Zielhilfsmitteln, die für die Jagd auf jagdbare Tiere gewöhnlich nicht bestimmt sind (z.B. halbautomatische Waffen, Narkosegewehre, Wärmebildgeräte usw).¹³
- Als ultima ratio dürfen Jagdaufseher auch **Gebrauch** von **Waffen** machen, wenn sie selbst oder eine andere Person rechtswidrig angegriffen werden oder ein solcher Angriff unmittelbar droht. Es muss eine absolute Notsituation vorliegen.¹⁴

Die umfassenden Rechte knüpfen aber auch an **umfassende Verpflichtungen**, wie z.B.:

- Jagdaufseher müssen **Fortbildungen** absolvieren.¹⁵
- Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben Jagdaufseher ihre „Dienstkleidung“ sichtbar zu tragen und den **Dienstausweis** mitzuführen.¹⁶
- Der Jagdaufseher hat eine umfassende **Mitteilungs- und Anzeigepflicht** gegenüber der Behörde. Wahrgenommene Übertretungen müssen der Behörde deshalb ausnahmslos angezeigt werden. Abgenommenen Sachen sind der Behörde unverzüglich zu übergeben.¹⁷

Konsequenzen bei nicht pflichtgemäßem Verhalten

Jagdaufseher sind der „verlängerte Arm“ der Behörde.¹⁸ Werden ordnungsgemäß bestellte Jagdaufseher in Wahrnehmung des Jagdschutzes tätig, handeln sie in Vollziehung der Gesetze.¹⁹ Bei Überschreitung der Befugnisse oder Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen sind straf-, verwaltungs(straf)-, disziplinar- und zivilrechtliche Konsequenzen möglich.

1. Strafrecht

Insbesondere bei Konflikten mit Jagdgegnern (z.B. Anhaltungen, Waffengebrauch) sind die Grenzen zum Strafrecht fließend. Konsequenz sind Geld- und/oder Freiheitsstrafen. Die wichtigsten Tatbestände, die in Frage kommen, sind:

¹¹ ZB § 64 NÖ JG; § 47 Oö JagdG; § 115 Sbg JG; § 35 Stmk JagdG iVm § 7 StAOG; § 35 TJG; § 53 Vbg JagdG; § 70 iVm § 76 Bgld JagdG.

¹² ZB § 35 TJG; § 35 Stmk JagdG; § 50 K-JG.

¹³ ZB § 70 Abs 3 und Abs 4 Sbg JG.

¹⁴ ZB § 47 Oö JagdG; § 115 Sbg JG; § 35 Stmk JagdG; § 35 TJG; § 68 W-JagdG; § 70 iVm § 76 Bgld JagdG.

¹⁵ Das Sbg JG sieht zB die Verpflichtung der Jagdschutzorgane vor, an zwei unterschiedlichen Fortbildungskursen während einer Jagdperiode teilzunehmen.

¹⁶ Ua § 76 Bgld JagdG; § 47 Oö JagdG; § 65 W-JagdG.

¹⁷ Ua § 48 K-JG; § 64 NÖ JG; § 35 Stmk JagdG; § 53 Vbg JagdG; § 68 W-JagdG; § 70 iVm § 76 Bgld JagdG.

¹⁸ Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht (2019) 158 und 163.

¹⁹ VwGH 27.11.2012, 2012/03/0091.

- **Taten gegen Leib und Leben** (z.B. Körperverletzung, gefährliche Drohung mit Waffen)

Beispiel: Ertappt der Jagdaufseher einen Wilderer, der gerade ein Reh erlegen möchte, darf der Jagdaufseher keinen Gebrauch von seiner Waffe machen. Macht er dies trotzdem und verletzt den Wilderer, ist zumindest das Delikt der Körperverletzung erfüllt. Im Vergleich: Zielt der Wilderer auf den Jagdaufseher kann (nicht muss) der Gebrauch der Waffe wiederum ein Akt der Notwehr sein.

- **Freiheitsentziehung** (z.B. unzulässige Festnahme)

Beispiel: Nimmt der Jagdaufseher z.B. eine Person, deren Identität geklärt ist, fest und überschreitet somit seine Befugnisse, kann das eine strafbare Freiheitsentziehung darstellen.

- **Eingriff in fremdes Jagdrecht** (z.B. Abschuss eines Wildes in fremdem Gebiet)

Beispiel: Wer unter Verletzung fremden Jagdrechtes dem Wild nachstellt oder Wild tötet, verletzt oder sich oder einem Dritten zueignet, ist zu bestrafen.

- **Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestands** (z.B. Tötung eines geschützten Wildtieres)

Beispiel: Der Jagdaufseher weiß vom Vorhaben eines Jägers, einen Bären (geschütztes Wildtier) in seinem Kontrollgebiet zu erlegen. Da er Jagdaufseher ist und den Bären deshalb lieber nicht selbst erlegen will, leiht er dem anderen Jäger seine Waffe und hilft ihm, den Bären zu vergraben. Der Jagdaufseher ist Beitragstäter.

- **Tierquälerei** (z.B. Umgang mit dem Jagdhund, Fallenjagd)

Beispiel: Der Jagdaufseher hat bei Aufstellen der Falle nicht die gebührende Sorgfalt walten lassen – etwa eine Lebendfangfalle nicht regelmäßig überprüft. Das in der Falle gefangene Wild ist elend zugrunde gegangen.

- **Amtsmissbrauch** (z.B. Festnahme ohne Grund)

Beispiel: Da Jagdaufseher im Strafrecht als Beamte angesehen werden,²⁰ können sie des Amtsmissbrauchs schuldig sein, wenn eine Forderung zur Identitätsausweisung nicht auf jagdrechtlichen Vorschriften, sondern auf persönlichen Interessen beruht.

2. Verwaltungs(straf)recht

Hier geht es primär um Verstöße gegen jagdrechtliche Vorschriften durch den Jagdaufseher. Kommt der Jagdaufseher seinen aus dem Jagdgesetz samt Nebengesetzen fließenden Verpflichtungen nicht nach oder überschreitet er seine Kompetenzen, ist vor allem mit **Geldstrafen** zu rechnen.²¹ Ein Jagdaufseher ist etwa zu bestrafen, wenn er Hunde und Katzen entgegen den jagdrechtlich festgelegten Bestimmungen tötet.²² Wird das Dienstabzeichen nicht sichtbar getragen, führt dies teilweise ebenfalls zu verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen.²³ Daneben stellt der Entzug der Jagdkarte durch die Jagdbehörde eine Sanktionsmöglichkeit dar.²⁴

²⁰ RIS-Justiz RS0091979; z.B. § 67 W-JagdG; § 76 Bgld JagdG; § 47 K-JG; § 71 NÖ JG.

²¹ ZB § 77 Stmk JagdG; § 129 W-JagdG.

²² § 98 Abs 1 Z 13 K-JG.

²³ ZB § 162 Abs 1 Z 5 Bgld JagdG; § 68 Abs 2 lit r Vbg JagdG; § 162 Abs 1 Z 5 W-JagdG.

²⁴ ZB § 65 Bgld JagdG; § 46 Sbg JG.

Erfüllt der Jagdaufseher nicht mehr alle Kriterien, die zur Bestellung notwendig waren (z.B. Vertrauenswürdigkeit,²⁵ Besitz einer gültigen Jagdkarte), ist ihm die **Tätigkeitsbefugnis zu entziehen**. Daneben muss sie widerrufen werden, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der die Bestätigung ausgeschlossen hätte, oder wenn der Jagdaufseher wiederholt gegen Gesetze verstößt.²⁶ Kommt der Jagdaufseher z.B. seiner Fortbildungspflicht nicht nach, sind ihm seine Rechte abzuerkennen.²⁷

Parallel zum Jagdrecht sind auch Konsequenzen nach anderen Verwaltungsmaterien – z.B. Waffenverbote nach dem Waffengesetz möglich.

3. Disziplinarrecht

Zweck des Disziplinarrechtes ist der „Selbstreinigungsprozess“ innerhalb der Gemeinschaft. Die Weidgerechtigkeit gilt als hoher Sorgfaltsmaßstab und repräsentiert die tief verankerten moralischen Anforderungen an jagdliches Handeln.

Wird hiergegen verstoßen, ist im Extremfall mit dem zeitlich befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Jägerschaft²⁸ und dem damit einhergehenden Entzug der Tätigkeit als Jagdaufseher zu rechnen.²⁹ Das Disziplinarrecht ist oft strenger als z.B. das Strafrecht. Beispielsweise kann es auch nach einem Freispruch vor den Strafgerichten zu einem Entzug der Tätigkeit als Jagdaufseher kommen.³⁰

4. Zivilrecht

Die Maßnahmen, die durch den Jagdaufseher gesetzt werden, sind grundsätzlich der Jagdbehörde, die als Aufsichtsbehörde dient, zuzurechnen. Schäden, die von Jagdaufsehern rechtswidrig und schuldhaft verursacht werden, unterliegen daher grundsätzlich den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.³¹ Sollte der Jagdaufseher aber Schäden verursachen, die der zuständigen Behörde nicht im Sinne des Amtshaftungsgesetzes zurechenbar sind, ist eine persönliche zivilrechtliche Haftung nicht auszuschließen. Vor allem, wenn der Jagdaufseher nicht in seiner Funktion in Erscheinung tritt³² (z.B. kein offensichtliches Tragen des Dienstabzeichens), kann dies weitreichende – bei Jagdaufsehern, die Berufsjäger sind, auch arbeitsrechtliche – Folgen haben.

Fazit

Die Tätigkeit als Jagdaufseher ist mit einem hohen Maß an Verantwortung – insbesondere auch mit Fortbildungen – verbunden. Nicht umsonst werden Jagdaufseher oft als „Polizisten des Waldes“ bezeichnet.³³

²⁵ VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0038: Der VwGH sprach dazu zum WaffG wie folgt: Bei der Beurteilung der Verlässlichkeit sind die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften heranzuziehen, weil Verlässlichkeit ein Ausdruck der Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über Tun und Lassen im Einzelfall ist.

²⁶ ZB § 65 W-JagdG; zum NÖ JG siehe zB LVwG Nö 17.05.2018, LVwG-AV-346/001-2017.

²⁷ Ua § 68a NÖ JG; § 34 Abs 6 lit d TJG; § 119 Sbg JG.

²⁸ Ua Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft, LGBl 1993/16 idF LGBl 2017/79; § 90 K-JG; § 128a NÖ JG; § 138 Sbg JG.

²⁹ Ua § 42 Stmk JagdG; § 39 K-JG; § 62 NÖ JG; § 46 Sbg JG.

³⁰ LVwG Nö 17.05.2018, LVwG-AV-346/001-2017.

³¹ VwGH 27.11.2012, 2012/03/0091 mwN.

³² OGH 25.06.2019, 1 Ob 98/19x.

³³ Siehe dazu unter https://bmi.gv.at/magazin/2022_09_10/16_Jagdschutzorgane.aspx (abgefragt am 04.01.2022).

Für jeden Jagdaufseher sollte es im Eigeninteresse liegen, seine Rechte und Pflichten detailliert zu kennen. Da an Jagdaufseher ein höherer Sorgfaltsmaßstab gesetzt wird, sind Pflichtwidrigkeiten rasch mit einer Reihe von Konsequenzen verbunden. Siehe dazu ein **Beispiel**:

Aufgrund des Abschusses eines Luchses wird eine Aufsichtsägerin strafrechtlich wegen Schädigung des Tierbestands nach § 181 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Daneben wird sie zivilrechtlich auf mehr als 10.000 € geklagt, weil im betroffenen Gebiet nun ein Luchs angekauft werden muss.³⁴ Zu guter Letzt wird ihr die Jagdkarte entzogen,³⁵ was auch mit dem Verlust der Stellung als Aufsichtsägerin einhergeht. Parallel wird ein waffenrechtliches Verfahren eingeleitet, da die Behörde Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit hegt.

³⁴ Vgl OGH 22.12.2016, 6 Ob 229/16v.

³⁵ Vgl LVwG Oö 01.06.2016, LVwG-5507784/6/KLe.

Burgenland

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 70 Abs 2 Z 1 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich Personen, die des Wilddiebstahles verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten und deren Identität festzustellen.

§ 76 Abs 2 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, Personen, die von ihnen bei einem Eingriff in fremdes Jagdrecht oder des Bgld JagdG, [...] festzunehmen, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und die Identität sonst nicht feststellbar ist, oder ein begründeter Verdacht besteht, dass die Person sich der Strafverfolgung zu entziehen versucht, oder der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

§ 76 Abs 3 Bgld JagdG: Wenn sich Personen, die nach Abs 2 festgenommen werden können, der Festnahme durch Flucht entziehen, sind Jagdschutzorgane berechtigt diese Personen auch über ihr Aufsichtsgebietes hinaus zu verfolgen und außerhalb dessen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festzunehmen.

§ 76 Abs 6 Bgld JagdG: Die Jagdschutzorgane müssen festgenommene Personen sofort der Behörde übergeben. [...].

Beschlagnahme von Sachen

§ 70 Abs 2 Z 1 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich Personen, die des Wilddiebstahles verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte, Speichermedien, Fotofallen sowie Hund und Frettchen abnehmen.

§ 76 Abs 4 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind berechtigt, die Kleidung und Behältnisse wie etwa Rucksäcke, Fahrzeuge etc von Personen, die bei einem Eingriff in fremdes Jagdrecht betreten wurden oder eines solchen Eingriffes dringend verdächtig erscheinen, zu durchsuchen.

§ 76 Abs 5 Bgld JagdG: Den gem Abs 2 und 4 betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührende sowie zur Verübung derselben bestimmte Sachen abgenommen werden, wobei vom Jagdschutzorgan gleichzeitig eine Bescheinigung über die abgenommenen Sachen auszustellen ist.

§ 76 Abs 6 Bgld JagdG: Die Jagdschutzorgane müssen die beschlagnahmten Sachen sofort der Behörde übergeben. [...].

Wildschutz

§ 70 Abs 3 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind ermächtigt, wildernde Hunde und Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld oder Wald umherstreunen, zu töten. Jagdhunde, [...] sind vom Recht zur Tötung ausgenommen, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Besitzers entzogen haben.

§ 70 Abs 4 Bgld JagdG: Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane sind zum Abschuss von Raubzeug ermächtigt.

Waffengebrauch

§ 77 Bgld JagdG: Jagdschutzorgane sind, unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften, berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen und von diesen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib und Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht oder wenn eine mit einer Schusswaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorganes wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist. Stehen verschiedenen Waffen zur Verfügung, so darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet erscheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

Kärnten

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 48 Abs 1, 2 K-JG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in ihrem Aufsichtsgebiet Personen, die bei einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen, zum Sachverhalt zu befragen und Fahrzeuge und Gepäckstücke überprüfen.

§ 48 Abs 6 K-JG: Jagdschutzorgane sind verpflichtet, Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Von der Erstattung einer Anzeige darf jedoch abgesehen werden, wenn das Verschulden des Beanstandeten geringfügig und die Folgen der Übertretung gemessen an der Bedeutung des gesetzlich geschützten Rechtsgutes unbedeutend sind. In einem solchen Fall hat das Jagdschutzorgan den Beanstandeten in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen und hiervon den Bezirksjägermeister in Kenntnis zu setzen.

Beschlagnahme von Sachen

§ 48 Abs 3, 4, 5 K-JG: Jagdschutzorgane sind ermächtigt, die den auf frischer Tat betretenen Personen, die von der strafbaren Handlung herrührende sowie die zur Verübung derselben bestimmte Sachen abzunehmen. Auch außer dem Fall des Betretens auf frischer Tat ist das Jagdschutzorgan befugt, Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in dem Jagdschutzorgan zu beaufsichtigten Jagdgebietes verübt zu haben, die Sachen abzunehmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hierzu bestimmt sind, sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird. Die abgenommenen Sachen sind unverzüglich der zur Übernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben. [...].

Wildschutz

§ 49 Abs 1, 2, 3 K-JG: Jagdschutzorgane sind in der Ausübung ihres Dienstes berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet, Raubwild und Rabenvögel unter Beachtung der jagdgesetzlichen und Naturschutz regelnden Bestimmungen zu fangen und zu töten. Katzen zu töten, die in einem Wald umherstreifen, in dem Niederwild vorkommt. Hunde zu töten, die Wild hetzen oder bei einer die Flucht des Wildes behindernden Schneelage ohne Aufsicht umherstreifen. Nach Abs 2 darf dies nur auf Flächen geschehen, auf denen die Jagd nicht ruht. Jagdhunde, [...] sind vom Recht zur Tötung ausgenommen, wenn sie als solche gekennzeichnet oder erkennbar sind.

Waffengebrauch

§ 50 K-JG: Die Jagdschutzorgane sind, unbeachtet der waffenrechtlichen Vorschriften, befugt, in Ausübung des Dienstes ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen. Droht ein gegenwärtiger oder unmittelbarer rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben einer anderen Person, können Jagdschutzorgane von der Waffe Gebrauch machen. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in der Weise zulässig, die zur Abwehr des unternehmen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

Niederösterreich

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 64 Abs 2 Z 1 NÖ JG: Die Jagdschutzorgane sind berechtigt, in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten und ihre Person festzustellen.

Beschlagnahme von Sachen

§ 64 Abs 2 Z 1 NÖ JG: Die Jagdschutzorgane sind berechtigt, in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen und Fanggeräte abzunehmen und zu diesem Zweck Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen.

Wildschutz

§ 64 Abs 2 Z 2, 3 NÖ JG: Die Jagdschutzorgane sind berechtigt, wildernde Hunde, sowie Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreuen und Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen, zu töten. Jagdhunde, [...] sind vom Recht zur Tötung ausgenommen, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben. Das Recht zur Tötung besteht auch nicht gegenüber Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe oder ihrer Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen. [...]. Die Erlegung eines Hundes ist unter Darlegung der hierfür maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Raubwild und Raubzeug sind unter Bedachtnahme auf Beschränkungen bei der Verfolgung auf Grund jagd- oder naturschutzrechtlicher Bestimmungen zu fangen und zu töten.

Waffengebrauch

§ 72 NÖ JG: Jagdaufseher sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen und von diesen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht oder wenn eine mit einer Schusswaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdaufsehers wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

Oberösterreich

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 47 Abs 5 lit a Oö JagdG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, im Jagdgebiet Personen, die des Wilderns begründet verdächtig erscheinen oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, deren Personalien festzustellen und Anzeige zu erstatten.

§ 47 Abs 5 lit a Oö JagdG: Darüber hinaus sind diese auch befugt, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 des VStG, eine Person zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festzunehmen und, falls sich diese Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über das Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

Beschlagnahme von Sachen

§ 47 Abs 5 lit a Oö JagdG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt im Jagdgebiet Personen, die des Wilderns begründet verdächtig erscheinen oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde abzunehmen; abgenommene Sachen hat das Jagdschutzorgan unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern oder, sofern dies nicht zumutbar ist, der Sicherheitsdienststelle anzuzeigen.

Wildschutz

§ 47 Abs 5 lit b Oö JagdG: Jagdschutzorgane sind befugt, Hunde, die wildernd angetroffen werden, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 m vom nächsten bewohnten Haus angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sich die Tiere in Fallen gefangen haben. Jagdhunde, [...] sind vom Recht zur Tötung ausgenommen, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben.

Waffengebrauch

§ 47 Abs 2, 3, 4 Oö JagdG: Jagdschutzorgane sind, unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschrift, befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen. Sie dürfen von dieser Gebrauch machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird, oder ein solcher Angriff unmittelbar droht, oder ein solcher Angriff mittelbar dadurch droht, dass eine mit einer Schusswaffe ausgerüstete, beim offenbar unberechtigten Durchstreifen des Jagdgebietes betroffene Person die Waffe nach Aufforderung nicht ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorganes wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in einer Weise zulässig, die zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist.

Salzburg

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 115 Sbg JG: Jagdschutzorgane haben die Befugnisse, die allgemein Organen der öffentlichen Aufsicht nach sonstigen Vorschriften (z.B. VStG 1991, Waffengesetz 1996) zustehen. Darüber hinaus sind sie innerhalb des Dienstbereiches befugt, Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten werden, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen. [...]. Personen, die auf frischer Tat betreten werden, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35, 36 und 36a VStG festzunehmen und, falls sich die Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über ihren Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen oder unter den Voraussetzungen des § 37a Abs 1 oder 3 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw verwertbare Sachen vorläufig sicherzustellen.

Beschlagnahme von Sachen

§ 115 Abs 1 Z 3 Sbg JG: Jagdschutzorgane haben die Befugnis, Fahrzeuge und Gepäckstücke in den Fällen der Z 1 zu durchsuchen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich darin Gegenstände befinden, die dem Verfall oder der Einziehung (§ 159) unterliegen oder deren Besitz oder Besichtigung für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz von Bedeutung sein könnte.

Wildschutz

§ 115 Abs 1 Z 4 Sbg JG: Jagdschutzorgane sind befugt, im Auftrag der Jagdbehörde Wild zu fangen oder zu töten.

Waffengebrauch

§ 115 Abs 2 Sbg JG: Die Jagdschutzorgane sind unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 berechtigt, in Ausübung ihres Amtes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu führen. Sie dürfen dabei von diesen Waffen oder Mitteln, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt, nur im Fall der Notwehr oder des Notstandes Gebrauch machen.

Steiermark

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 35 Abs 1 Z 2, 3, 4 Stmk JagdG: Zusätzlich zu den Befugnissen nach § 7 StAOG [...], sind die Jagdschutzorgane in Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit berechtigt, Personen, die von ihm bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten wurden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, Gepäckstücke und Fahrzeuge zu durchsuchen. Außerdem können Jagdschutzorgane, die Personen, die von ihm beim Eingriff in fremdes Jagdrecht (§ 137 StGB) oder beim unbefugten Durchstreifen von Jagdgebieten (§ 52) auf frischer Tat betreten werden, festnehmen, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist. Des Weiteren können Personen, die aus den oben genannten Gründen festgenommen werden und sich der Festnahme durch Flucht entziehen, auch über das Aufsichtsgebiet hinaus verfolgt werden und außerhalb desselben, jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, festgenommen werden.

§ 35 Abs 2 Stmk JagdG: Die durch das Jagdschutzorgan festgenommenen Personen sind unverzüglich der Behörde zu übergeben. [...].

Beschlagnahme von Sachen

§ 35 Abs 1 Z 5, 6 Stmk JagdG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihrer Dienste befugt, den auf frischer Tat betretenen Personen die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen (wie Waffen oder Fanggeräte) vorläufig abzunehmen und auch außer dem Falle des Betretens auf frischer Tat Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in dem vom Jagdschutzorgan zu beaufsichtigenden Jagdgebiet verübt zu haben, die Sachen vorläufig abzunehmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren (wie erlegtes Wild oder Teile davon) oder hierzu bestimmt sind (wie Waffen oder Fanggeräte), sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.

§ 35 Abs 2 Stmk JagdG: Die durch die Jagdschutzorgane abgenommenen Sachen sind unverzüglich der Behörde zu übergeben. [...].

Wildschutz

§ 60 Abs 1, 2 Stmk JagdG: Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen Wild jagend angetroffen werden, und im Wald jagende Katzen, dürfen [...] getötet werden. In der Zeit vom 15. September bis 15. März jedoch nur bei konkreter Gefährdung des Wildes, insbesondere im Bereich von Fütterungsanlagen und Einstandsgebieten. Blindenhunde, [...] sind vom Recht zur Tötung ausgenommen, wenn diese als solche gekennzeichnet sind oder sonst erkennbar sind.

Waffengebrauch

§ 35 Abs 1 Z 1 Stmk JagdG: Jagdschutzorgane sind berechtigt, unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen und hierbei von seinen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf sein Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird oder unmittelbar droht und dies zur Abwehr des unternommenen oder unmittelbar drohenden Angriffes notwendig ist.

Tirol

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 35 Abs 2 lit a, b TJG: Jagdschutzorgane sind befugt, in Ausübung ihres Dienstes Personen, die sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften auf frischer Tat betreten oder die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften begangen zu haben, oder die im Besitz von Gegenständen sind, die offensichtlich von der Begehung einer solchen Verwaltungsübertretung herrühren, anzuhalten, auch wenn sie ein Fahrzeug lenken, zum Nachweis der Identität aufzufordern und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen Personen, die dem Jagdschutzorgan unbekannt sind, sich nicht ausweisen und deren Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder bei begründetem Verdacht, dass diese sich der Strafverfolgung entziehen, eine strafbare Handlung fortsetzen oder diese trotz Abmahnung die strafbare Handlung fortsetzt oder versucht zu wiederholen sind nach jagdrechtlichen Vorschriften festzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuführen. (Vgl auch Abs 3).

Beschlagnahme von Sachen

§ 35 Abs 2 lit a TJG: Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihrer Dienste befugt, Personen, die sie bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften auf frischer Tat betreten oder die im Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften begangen zu haben, oder die im Besitz von Gegenständen

sind, die offensichtlich von der Begehung einer solchen Verwaltungsübertretung herrühren Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde gegen Übernahmsbescheinigung vorläufig abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Anzeige zu übergeben, sowie von Personen, gegen die sich der Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach jagdrechtlichen Vorschriften richtet, mitgeführte Fahrzeuge sowie Behältnisse wie Rucksäcke und dergleichen zu untersuchen.

Wildschutz

§ 35 Abs 2 lit c TJG: Die Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes ermächtigt, Hunde, die wildernd angetroffen werden oder sich außerhalb der Einwirkung ihres Herrn befinden und offensichtlich eine Gefahr für das Wild darstellen, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 1.000 m vom nächstgelegenen bewohnten Haus oder wildernd angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sie sich in Fallen gefangen haben. Haushunde, [...], dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben.

Waffengebrauch

§ 35 Abs 1 TJG: Jagdschutzorgane sind, unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften, befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu tragen. Sie sind berechtigt, zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffes auf ihr Leben oder das Leben eines anderen von diesen Waffen Gebrauch zu machen. Der Gebrauch der Waffe ist nur so weit zulässig, als er zur Abwehr des Angriffes notwendig ist.

Vorarberg

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 53 Abs 3 lit a, b Vbg JagdG: Das Jagdschutzorgan ist befugt, in Ausübung seines Dienstes Personen, welche im Verdacht stehen, eine Übertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, zum Nachweis ihrer Identität zu verhalten, Personen unter den Voraussetzungen des Abs 4 festzunehmen und sie, wenn sie sich der Festnahme im Jagdgebiet durch Flucht entziehen, auch über sein Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

§ 53 Abs 4 Vbg JagdG: Das Jagdschutzorgan darf nur Personen festnehmen, die es entgegen § 32 Abs 1 jagend oder mit Jagdbeute antrifft, wenn sie ihm unbekannt sind, sich nicht ausweisen und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist.

§ 53 Abs 5 Vbg JagdG: Das Jagdschutzorgan hat die festgenommenen Personen unverzüglich der Behörde oder zur Übergabe an diese einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben. [...].

Beschlagnahme von Sachen

§ 53 Abs 3 lit c Vbg JagdG: Das Jagdschutzorgan ist befugt, in Ausübung seines Dienstes, die im Besitz von Personen gem lit a und b vorgefundenen Gegenstände, die allem Anschein nach von einer Übertretung dieses Gesetzes herrühren oder hierzu bestimmt sind, vorläufig zu beschlagnahmen und zu diesem Zweck sind Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen.

§ 53 Abs 5 Vbg JagdG: Das Jagdschutzorgan hat die vorläufig beschlagnahmten Gegenstände unverzüglich der Behörde oder zur Übergabe an diese einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben. [...].

Wildschutz

§ 34 Vbg JagdG: Jagdschutzorgane sind berechtigt, Hunde, die sie außerhalb der Einwirkung ihres Halters jagend antreffen, wenn diese wegen ihrer Schnelligkeit das Wild ernstlich zu hetzen vermögen und Hunde, die sie wiederholt unbeaufsichtigt im Wald umherstreifend antreffen, zu töten. Sofern der Hundehalter bekannt oder leicht feststellbar ist jedoch nur, wenn dieser vom Jagdnutzungsberechtigten oder seinem Jagdschutzorgan vorher schriftlich auf seine Verwahrungspflicht hingewiesen worden ist. Katzen, die sie in einer Entfernung von mehr als 500 m vom nächsten bewohnten Gebäude wildernd antreffen, können sie töten. [...]. Diese Berechtigung besteht nicht bei Assistenzhunden, [...], die als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

Waffengebrauch

Das **Vbg JagdG** äußert sich nicht hinsichtlich des Waffengebrauchs bei Jagdschutzorganen. Auch ist kein Verweis auf andere Gesetze zu finden.

Wien

Festhalten/Kontrolle der Identität

§ 68 Abs 1, 2, 3 W-JagdG: Jagdaufseher sind in Ausübung ihrer Funktion berechtigt, in ihrem Aufsichtsgebiet Personen, die von ihnen bei einem Eingriff in ein fremdes Jagdrecht oder bei einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung auf frischer Tat betreten werden oder sonst in dringendem Verdacht stehen, einen Eingriff in ein fremdes Jagdrecht oder eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen, zum Sachverhalt zu befragen sowie ihre Fahrzeuge und Gepäckstücke zu durchsuchen. Außerdem kommen ihnen in Ausübung ihrer Funktion die den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eingeräumten Befugnisse zu (z.B. §§ 35 und 37a VStG). [...]. Wenn eine Person, welche nach Abs 2 festgenommen werden darf, sich der Festnahme durch Flucht entzieht, ist der Jagdaufseher berechtigt, sie auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben, jedoch im Gebiet des Landes Wien, festzunehmen.

Beschlagnahme von Sachen

§ 68 Abs 4, 5, 6 W-JagdG: Bei auf frischer Tat betretenen Personen können vom Jagdaufseher die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen beschlagnahmt werden. Auch außer dem Fall des Betretens auf frischer Tat ist der Jagdaufseher berechtigt, bei Personen, die verdächtig erscheinen, eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung in seinem Aufsichtsgebiet verübt zu haben, jene Sachen zu beschlagnahmen, die allem Anschein nach von der Ausübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hierzu bestimmt sind, sofern die Mitnahme solcher Gegenstände nicht gerechtfertigt wird. Diese beschlagnahmten Sachen sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben. [...].

Wildschutz

§ 92 Abs 2 W-JagdG: Jagdausübungsberechtigte und Jagdaufseher sind berechtigt, andere als im § 91 genannte Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und öffentlichen Wegen allein jagend angetroffen werden, zu töten. Als allein jagend kann ein Hund nur dann angesehen werden, wenn er sich außer Gesichtskreis und Rufweite seines Herrn befindet. Die Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufseher sind außerdem berechtigt, streunende Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Haus- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen und für freilebendes Wild eine Gefahr darstellen, zu töten. Diensthunde, [...], dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet sind, verwendet werden und sich

bei der Erfüllung dieser Aufgaben nur vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben. Auch dürfen Hunde nicht getötet werden, die aufgrund ihrer Rasse, Größe und Schnelligkeit für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen.

Waffengebrauch

§ 68 Abs 7 W-JagdG: Jagdaufseher sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib oder Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder zu befürchtenden Angriffes notwendig ist.

Anmerkungen

- In Bezug auf die Wildfütterung ist in Kärnten § 50a K-JG zu beachten: Das Jagdschutzorgan, sowie der Hegeringleiter und sein Stellvertreter haben als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 61 - 61d und § 63 Abs 5 und 6 K-JG über die Wildfütterung zu überwachen und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Bezirksjäger über jeden Verdacht auf das Vorliegen einer diesbezüglichen Verwaltungsübertretung zu berichten.
- Hervorzuheben ist die im Sbg JG festgelegte unverzügliche Mitteilungspflicht an die Jagdbehörde hinsichtlich Änderungen des Jagdschutzorganes gemäß § 114 Abs 1 Z 4.
- Für Vorarlberg ist § 53 Abs 1 des Vbg JagdG besonders. Diese Regelung verpflichtet das Jagdschutzorgan, Wildschäden oder sonstige Vorkommnisse, die behördliche Maßnahmen notwendig erscheinen lassen, unverzüglich der Behörde zu melden.